

§ 60 RennwLottG 2021 — Ermächtigung

Rennwett- und Lotteriegesetz

Stand: 01.07.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über:

1. die nähere Bestimmung der in Abschnitt II verwendeten Begriffe,
2. Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde,
3. die für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörden,
4. die Bestimmung der für die Steuererlegung zuständigen Finanzbehörden,
5. die Berechnung der Steuer,
6. die näheren Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung und
7. die Einzelheiten der Besteuerungsverfahren einschließlich der erforderlichen Angaben und vorzulegenden Unterlagen.

Zitiervorschlag: § 60 RennwLottG 2021

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RennwLottG%202021/60>